

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Stück, 19.01.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 19. Januar 1924.) 7. Stück.

Inhalt:

- Nr. 29. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 12. Januar 1924, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten.
- Nr. 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Januar 1924, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1897, betreffend Vermessung der Flußschiffe.

Nr. 29.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 12. Januar 1924.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

1. Es beträgt für die Beamten der

Besoldungsgruppen
I—V VI—VIII IX usw.
in Goldmark

das volle Tagegeld . . .	3,75	5,25	6,50
das Übernachtungsgeld . . .	2,—	2,75	3,50

Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als 3 Stunden dauern, wird ein Tagegeld nicht gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als 3, jedoch nicht über 6 Stunden, so werden drei Zehntel, dauert sie mehr als 6, jedoch nicht über 8 Stunden, so werden fünf Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und über 8 Stunden dauern, aber eine anschließende auswärtige Übernachtung nicht erfordern, beträgt das Tagegeld acht Zehntel des vollen Tagegeldes.

Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und den Rückreisetag nach den Bestimmungen des 1. und 2. Satzes des vorstehenden Absatzes je besonders zu berechnen. Dabei ist auch bei längerer als 8stündiger Reisedauer an dem betreffenden Tage nicht mehr als fünf Zehntel des vollen Tagegeldes zu gewähren; wird jedoch die Hinreise vor 2 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr nachmittags beendet, so ist für den Hin- oder den Rückreisetag das volle Tagegeld zu zahlen.

Bei mehreren Reisen an einem Kalendertage wird jede Reise für sich entschädigt. Es darf jedoch für einen Kalendertag nicht mehr als ein volles Tagegeld und, wenn die Reisen zusammen nicht über 8 Stunden gedauert haben, nicht mehr als die Hälfte des Tagegeldes gezahlt werden.

2. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand,

so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden. In derartigen Fällen sind zu den bestimmungsmäßigen Tagegeldern häusliche Ersparnisse anzurechnen, wobei diese in der Regel für verheiratete Beamte und für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand mit 20 v. H. des Tagegeldes, für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand mit 40 v. H. des Tagegeldes für jeden Tag anzusetzen sind. Die Anrechnung erfolgt nur für die Tage, für die ein volles Tagegeld gewährt wird; bei Mehraufwand an Reisetagen, für die Bruchteile von Tagegeld gewährt werden, wird eine Anrechnung von Haushaltersparnissen nicht vorgenommen.

3. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist. In diesem Falle werden lediglich die wirklichen Ausgaben erstattet, soweit sie durch die besonderen Umstände gerechtfertigt sind.
4. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienstreisen wird auf 0,15 Goldmark für jedes Kilometer festgesetzt.
5. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung usw., in Kraft.
6. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1924 an.

Oldenburg, den 12. Januar 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Middeendorff.

Nr. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Mai 1897, be-
treffend Vermessung der Flußschiffe.

Oldenburg, den 16. Januar 1924.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom
5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-
ministeriums, wird zu § 7 der Bekanntmachung des Staats-
ministeriums vom 10. Mai 1897, betreffend die Vermessung
der Flußschiffe — Ges. u. Ver. Bd. XXXI Seite 577 —
Folgendes bestimmt:

Die Gebühren für die Vermessung der Flußschiffe und
die Ausfertigung des Meßbriefes werden — abgesehen von
den Mindestgebühren — als Goldmarkbeträge errechnet und
mit 50 v. H. Zuschlag erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt bei Schiffen

bis zu 100 cbm Brutto-Raumgehalt 10 Goldmark,
über 100 cbm Brutto-Raumgehalt 20 Goldmark.

Für die wiederholte Ausfertigung von Meßbriefen für
Flußschiffe ohne vorhergegangene Vermessung beträgt die
Gebühr bei Schiffen

bis zu 100 cbm Brutto-Raumgehalt 2 Goldmark,
über 100 cbm Brutto-Raumgehalt 4 Goldmark.

Als Umrechnungssatz am Tage der Zahlung gilt die
jeweilige vom Ministerium der Finanzen bekannt gegebene
Meßzahl für die bei den staatlichen Kassen zur Einzahlung
gelangenden staatlichen Abgaben pp.

Diese Bekanntmachung hat rückwirkende Kraft vom
10. Dezember 1923 an.

Oldenburg, den 16. Januar 1924.

Ministerium des Verkehrs.

K. Weber.